

J u g e n d p a r l a m e n t

der Stadt Herzogenaurach

Wahlordnung

Entwurfsfassung

Wahlordnung für das Jugendparlament der Stadt Herzogenaurach

§ 1

Geltungsbereich, Amtsperiode

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Herzogenaurach.
- (2) Zu wählen ist die in der Satzung für das Jugendparlament der Stadt Herzogenaurach genannte Anzahl an Mitgliedern des Jugendparlamentes.
- (3) Die Amtsperiode des Jugendparlamentes beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Ersten des auf die Wahl folgenden Monats.

§ 2

Bekanntmachung der Durchführung der Wahl

- (1) Den Wahltermin bestimmt der Erste Bürgermeister, sie findet gewöhnlich zwei Wochen vor den Faschingsferien statt.
- (2) Die Stadt Herzogenaurach macht die Durchführung der Jugendparlamentswahlen spätestens 10 Wochen vor dem Wahltag in ihrem Amtsblatt öffentlich bekannt. Die öffentliche Bekanntmachung muss enthalten
 - a) den Wahlzeitraum
 - b) die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
 - c) das aktive und passive Wahlrecht nach § 3,
 - d) das Wahllokal sowie den Zugang zur Online-Wahl und
 - e) Frist und Form für das Einreichen der Wahlvorschläge.

§ 3

Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die ihren Lebensmittelpunkt in der Stadt Herzogenaurach haben und zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 13 und 18 Jahre alt sind.
- (2) Wählbar sind alle Jugendlichen, die ihren Lebensmittelpunkt in der Stadt Herzogenaurach haben und zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 13 und 18 Jahre alt sind.

§ 4

Wählerverzeichnis

- (1) Die Stadt Herzogenaurach legt spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag ein Verzeichnis der am Wahltag gemäß § 3 Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnsitz) an.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor Beginn des Wahlzeitraumes, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor Beginn des Wahlzeitraumes, durch die Stadt Herzogenaurach abzuschließen.

§ 5

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

- (1) Spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag benachrichtigt die Stadt Herzogenaurach alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Benachrichtigung soll enthalten
 - a) den Familiennamen, den Vornamen und den Wohnsitz des/der Wahlberechtigten,
 - b) den Pfad zur Internetseite für die Online-Wahl,
 - c) die Zugangskennung für den Zugang zur Online-Wahl,
 - d) Angaben zum Wahllokal,
 - e) die Angabe des Wahlzeitraumes und
 - f) die Nummer, unter der der/die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Die Benachrichtigung erfolgt auf dem Postweg in einem verschlossenen Umschlag.
- (4) Wer bis zum 21. Tag vor dem Wahltag keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, kann sich bis zum 16. Tag vor der Wahl bei der in der Wahlbekanntmachung genannten städtischen Dienststelle melden und eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

§ 6

Wahlausschuss

- (1) Die Wahl wird von der Stadt Herzogenaurach vorbereitet und durchgeführt. Zur Vorbereitung und Durchführung der jeweils nächsten Wahl bildet die Stadt Herzogenaurach einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss kann Wahlhelfer/-innen berufen.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Ersten Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach aus den Mitgliedern der Stadtverwaltung ernannt. Der Erste Bürgermeister ernennt aus den fünf Mitgliedern eine/-n Vorsitzende/-n, eine/-n stellvertretende/-n Vorsitzende/-n sowie den Schriftführer/die Schriftführerin.

- (3) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen sich nicht als Kandidaten/Kandidatinnen für die Jugendparlamentswahl bewerben.
- (5) Dem Wahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl, die Zulassung der Kandidaten/Kandidatinnen und die Feststellung des Ergebnisses.

§ 7

Wahlvorschläge

- (1) Für die Wahl zum Jugendparlament werden nur Einzelkandidaten/-kandidatinnen zugelassen, Wahlvorschlagslisten können nicht eingereicht werden.
- (2) Als Wahlvorschläge sind sowohl Selbst- als auch Fremdvorschläge zulässig. Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Jugendlichen. Die Stadt Herzogenaurach gibt Frist und Form für das Einreichen der Wahlvorschläge öffentlich bekannt. Kandidaten/Kandidatinnen müssen ihre Kandidatur schriftlich bestätigen („Willenserklärung“).
- (3) Die Vorschläge müssen mindestens den Familiennamen, Vornamen, Tätigkeit/Schüler/-in an Schule x, das Geburtsdatum und die Anschrift (Hauptwohnung) des/der Kandidaten/Kandidatin sowie den Familiennamen, den Vornamen und die Anschrift des/r Vorschlagenden enthalten.

§ 8

Zulassung der Kandidaten/Kandidatinnen

- (1) Spätestens eine Woche nach Beendigung der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen tritt der Wahlausschuss i. S. d. § 6 in öffentlicher Sitzung zusammen. Der Termin wird öffentlich bekanntgegeben. Zu der Sitzung werden alle Kandidaten/Kandidatinnen persönlich eingeladen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen; der Niederschrift sind die eingereichten Vorschläge beizufügen.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Wahlausschusses legt dem Wahlausschuss alle eingereichten Vorschläge vor. Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Vorschläge, beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung der Kandidaten/Kandidatinnen und stellt ihre Reihenfolge in der alphabetischen Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, fest.
- (3) Wurden weniger zulassungsfähige Vorschläge eingereicht als es gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung für das Jugendparlament der Stadt Herzogenaurach zu besetzende Sitze im Jugendparlament gibt, kann der Wahlausschuss die Verlängerung der Frist zur Einreichung von Vorschlägen beschließen. Die Stadt Herzogenaurach macht dies unverzüglich und

unter Angabe der Frist und der Aufforderung zur Einreichung weiterer Vorschläge öffentlich bekannt. Nach Ablauf der Fristverlängerung prüft der Wahlausschuss unverzüglich die eingereichten Vorschläge, beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung der Kandidaten/Kandidatinnen und stellt ihre Reihenfolge nach Abs. 2 fest.

- (4) Der Wahlausschuss informiert die Kandidaten/Kandidatinnen schriftlich über ihre Zulassung bzw. Zurückweisung sowie über die Reihenfolge der Kandidaten/Kandidatinnen.
- (5) Liegen auch nach Ablauf der Fristverlängerung nach § 8 Abs. 3 immer noch weniger zulassungsfähige Vorschläge als zu besetzende Sitze im Jugendparlament vor, findet die Wahl mit den vorhandenen zulassungsfähigen Vorschlägen statt. Liegen weniger als fünf zulassungsfähige Vorschläge vor, dann findet die Wahl nicht statt und der Wahlausschuss setzt einen neuen Wahltermin fest. Liegen dann erneut weniger als fünf zulassungsfähige Vorschläge vor, so beschließt der Stadtrat der Stadt Herzogenaurach über die weitere Vorgehensweise.
- (6) Die zugelassenen Kandidaten/Kandidatinnen sind spätestens bis zum 14. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung muss für jeden/jede Kandidaten/Kandidatin den Familiennamen, Vornamen, Tätigkeit/Schüler/-in an Schule x und das Geburtsjahr enthalten.

§ 9

Wahltag, Wahlzeitraum

- (1) Die Wahlzeit für die Onlinewahl beginnt in der Woche vor dem Wahltag am Montag, 8:00 Uhr, und endet am Sonntag, 18:00 Uhr.
- (2) Den Wahltag bestimmt der Erste Bürgermeister. Die persönliche Stimmgabe ist am Wahltag zwischen 08.00 und 18.00 Uhr im Wahllokal möglich.

§ 10

Wahlgang

- (1) Die Wahl ist allgemein, geheim, unmittelbar, frei und gleich.
- (2) Jede/-r Wahlberechtigte verfügt über neun Stimmen. Jedem/Jeder Kandidaten/Kandidatin kann nur eine Stimme gegeben werden.
- (3) Die Angaben auf dem Stimmzettel umfassen den Familiennamen, den/die Vornamen, Tätigkeit/Schüler/-in an Schule x und das Alter des/der Kandidaten/Kandidatin.

§ 11

Wahllokale

Das Wahllokal für die persönliche Stimmabgabe befindet sich im Jugendhaus rabatz, Erlanger Str. 56a, 91074 Herzogenaurach.

§ 12

Online-Wahl

- (1) Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Wahl) ausüben. Die hierfür einzusetzenden Computerprogramme legt der Wahlausschuss fest.
- (2) Der Pfad zu der Internetseite auf welcher die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können sowie die entsprechenden Zugangsdaten werden mit der Wahlbenachrichtigung verschickt.

§ 13

Wahlergebnis

- (1) Die Stimmen werden vom Wahlausschuss und möglichen Wahlhelfern/Wahlhelferinnen ausgezählt und ggfs. erforderliche Losentscheide durchgeführt.
- (2) Das festgestellte Wahlergebnis wird vom Ersten Bürgermeister oder einer von ihm bestimmten Person öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Als Wahlergebnis wird festgestellt
 - a) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - b) die Zahl der Wähler/-innen,
 - c) die Zahl der ungültigen Stimmen,
 - d) die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 - e) und die Zahl der für die einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen abgegeben gültigen Stimmen.
- (4) Gewählt sind die neun Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen, im Falle des § 8 Abs. 5 diejenigen Kandidaten/Kandidatinnen auf die mindestens eine Stimme erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Alle nicht gewählten Kandidaten/Kandidatinnen, auf die Stimmen entfielen, sind Nachrücker/-innen in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (6) Über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 14

Konstituierende Sitzung

Die konstituierende Sitzung des Jugendparlaments soll innerhalb von acht Wochen nach dem Wahltag stattfinden. Für die konstituierende Sitzung ist die Wahl eines Vorstandes, bestehend aus vier Personen, vorzusehen.

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.